

MEtherm 61 *Kein Änderungsdienst!*

Version Überarbeitet am:
03.00 08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : MEtherm 61
Eindeutiger Rezepturidentifi- : YH50-K000-A00H-5E47
kator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Additiv
Gemisches

Empfohlene Einschränkungen : Nur für gewerbliche Anwender.
der Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : MELAG Medizintechnik GmbH & Co. KG
Geneststraße 6-10

10829 Berlin
Deutschland
Telefon: +4930-7579110
Telefax: +4930-75791199
MEtherm-OEM@melag.de
www.melag.com

Hersteller : Schülke & Mayr GmbH
Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt
Deutschland
Telefon: +49 (0)40/ 52100-0
Telefax: +49 (0)40/ 52100318
mail@schuelke.com
www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB : ChemicalCompliance@schuelke.com
verantwortlichen Per-
son/Ansprechpartner

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Carechem 24 International: 0800 000 7801 (Gebührenfrei)
Carechem 24 International: +49 89 220 61012

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version Überarbeitet am:
03.00 08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zusätzliche Kennzeichnung

Das Produkt ist nach Anhang I (2.6.4.5) zur Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Chemische Charakterisierung : Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert	111905-53-4 - - - - - - - - -	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 300,03 mg/kg	>= 10 - < 20
2-Propanol	67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 01-2119457558-25-XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem)	>= 10 - < 20
Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert	78330-20-8 - - - - - - - - - - - -	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 500 mg/kg	>= 1 - < 3
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 - - -	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	>= 0,0036 - < 0,025

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1; H317 ≥ 0,0036 %	
		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute orale Toxizität: 490 mg/kg	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Vorsorglich mit Wasser und Seife waschen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.
Kleine Mengen Wasser trinken lassen.
Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Symptomatische Behandlung.
- Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschpulver
Schaum
Wassersprühstrahl
Kohlendioxid (CO₂)
- Ungeeignete Löschmittel : KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

MEtherm 61 *Kein Änderungsdienst!*

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Keine Information verfügbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Ansetzen der Gebrauchslösung wie auf dem (den) Etikett(en) und/oder der Gebrauchsanweisung angegeben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Vor Hitze schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 - 25°C

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Zusammenlagerungshinweise : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
2-Propanol	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	888 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	500 mg/m3

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
2-Propanol	Süßwasser	140,9 mg/l
	Meerwasser	140,9 mg/l
	Süßwassersediment	552 mg/kg
	Meeressediment	552 mg/kg
	Boden	28 mg/kg
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	140,9 mg/l
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	2251 mg/l
	Oral	160 mg/kg Nahrung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Richtlinie : Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Anmerkungen : Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen.
Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen.

Haut- und Körperschutz : Arbeitskleidung oder Laborkittel.

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
Schutzmaßnahmen : Berührung mit den Augen vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : nach Alkohol

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : < -5 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : ca. 80 °C

Obere Explosionsgrenze /
Obere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /
Untere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : 37 °C
Methode: DIN 51755 Part 1

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 7 (20 °C)
Konzentration: 100 %

Viskosität
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : nicht bestimmt

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version Überarbeitet am:
03.00 08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Auslaufzeit : < 15 s bei 20 °C
Methode: DIN 53211

Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit : (20 °C)
vollkommen löslich

Verteilungskoeffizient: n- : Nicht anwendbar
Octanol/Wasser

Dampfdruck : ca. 35 hPa (20 °C)

Dichte : ca. 0,99 g/cm³ (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Unterstützt die Verbrennung nicht.

Nachhaltige Brennbarkeit : Erhält Brennbarkeit aufrecht: nein
Messverfahren: ISO 9038

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Verdampfungsgeschwindig- : Keine Daten verfügbar
keit

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Normalerweise keine zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

MEtherm 61 *Kein Änderungsdienst!*

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Niemals Konzentrate direkt miteinander mischen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 300 - 2.000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

2-Propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.840 mg/kg
Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 39 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 13.900 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 500 - 2.000 mg/kg
Methode: Literaturwert
Anmerkungen: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte, männlich und weiblich): 490 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version Überarbeitet am:
03.00 08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : LD0 (Ratte): > 5.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Schwache Hautreizung

2-Propanol:

Ergebnis : Keine Hautreizung

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Spezies : Kaninchen
Methode : Literaturwert
Ergebnis : Keine Hautreizung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Inhaltsstoffe:

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Augenreizung

2-Propanol:

Ergebnis : Augenreizung

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden.

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version Überarbeitet am:
03.00 08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Art des Testes	: Buehler Test
Spezies	: Meerschweinchen
Ergebnis	: Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Expositionswege	: Hautkontakt
Spezies	: Meerschweinchen
Bewertung	: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 406

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Gentoxizität in vitro	: Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-Test)
	Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Bewertung	: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.
---------------------------------	--

2-Propanol:

Gentoxizität in vitro	: Art des Testes: Ames test
	Methode: Mutagenität (Escherichia coli - Rückmutationsversuch)
	Ergebnis: Nicht mutagen

Gentoxizität in vivo	: Spezies: Maus
	Methode: Mutagenität (Mikrokerntest)
	Ergebnis: Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität- Bewertung	: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.
---------------------------------	--

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Gentoxizität in vitro	: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
-----------------------	--------------------------------------

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

wertung

2-Propanol:

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte
Applikationsweg: Oral
Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 400 mg/kg Körpergewicht

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die Fötusentwicklung : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte, weiblich
Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 112 mg/kg Körpergewicht
Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 56,6 mg/kg Körpergewicht
Allgemeine Toxizität F2: NOAEL: 56,6 mg/kg Körpergewicht
Methode: OPPTS 870.3800
Ergebnis: negativ

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte, weiblich
Applikationsweg: Oral
Entwicklungsschädigung: NOAEL: 112 mg/kg Körpergewicht
Methode: OPPTS 870.3800
Ergebnis: negativ

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

2-Propanol:

||Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

2-Propanol:

Anmerkungen : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 150 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 28 Tage
Methode : OECD Prüfrichtlinie 407
Anmerkungen : Subakute Toxizität

Spezies : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 69 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 90 Tage
Methode : Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.26
Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verord-

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

nung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 %
oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus): > 1 - 10 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 0,1 - < 1,0
Daphnien und anderen wir- mg/l
bellosen Wassertieren Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: semistatischer Test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

Toxizität gegenüber : NOEC: > 0,1 - 1 mg/l
Daphnien und anderen wir- Expositionszeit: 21 d
bellosen Wassertieren Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
(Chronische Toxizität) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

2-Propanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 9.640 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 10.000 mg/l
Daphnien und anderen wir- Expositionszeit: 48 h
bellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Al- : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l
gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h
Art des Testes: statischer Test

EC50 (Grünalgen): 1.800 mg/l
Expositionszeit: 7 d

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Toxizität gegenüber Fischen : (Leuciscus idus (Goldorfe)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: DIN 38412

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: DIN 38412

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: DIN 38412

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss): 2,15 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna): 2,9 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,11 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (einzellige Grünalge)): 0,0403 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 (Belebtschlamm): 12,8 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 90 - 100 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 A

2-Propanol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: > 60 %

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Stabilität im Wasser : Abbau-Halbwertszeit: 2 - 3 d (12 °C)
Anmerkungen: Flussmündung

Abbau-Halbwertszeit: 5 - 12 d (12 °C)
Anmerkungen: Meerwasser

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log Pow <= 4).

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : log Pow: 0,05 (20 °C)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Normalerweise keine zu erwarten.

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Anmerkungen: Nicht anwendbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Bioakkumulation : Spezies: Fisch
Biokonzentrationsfaktor (BCF): 6,62
Methode: OECD Prüfrichtlinie 305

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : log Pow: 0,7 (20 °C)
Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, A.8

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Mobilität : Anmerkungen: Mobil in Böden

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Mobilität : Anmerkungen: Adsorbiert am Boden.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Abfallschlüssel für das unge- : EAK 070601*
brauchte Produkt
Abfallschlüssel für das unge- : Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwen-
brauchte Produkt(Gruppe) : dung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmit-
teln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Nicht klassifiziert als 'selbstunterhaltend verbrennend', im Sinne der Transportvorschriften.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inver- : Die Beschränkungsbedingungen für
kehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährli- folgende Einträge sollten berück-

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

cher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

sichtigt werden:
Nummer in der Liste 75, 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

: Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbindungen

: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 24,55 %

Sonstige Vorschriften:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Alle Komponenten sind im Inventar aufgeführt, es gelten gesetzliche Verpflichtungen/Einschränkungen

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

ENCS	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
ISHL	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
KECI	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
PICCS	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
IECSC	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
NZIoC	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
TECI	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H225	:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	:	Verursacht Hautreizungen.
H317	:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	:	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	:	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	:	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	:	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	:	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	:	Akute Toxizität
Aquatic Acute	:	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	:	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Eye Dam.	:	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	:	Augenreizung
Flam. Liq.	:	Entzündbare Flüssigkeiten
Skin Irrit.	:	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	:	Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT SE	:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x %

MEtherm 61 **Kein Änderungsdienst!**

Version
03.00

Überarbeitet am:
08.05.2024

Datum der letzten Ausgabe: 22.03.2024

Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Eye Irrit. 2 H319
|| Skin Sens. 1 H317

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode
Rechenmethode

|| Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.